

Merseburger Tageblatt

Bezugspreis frei Haus durch die Nachbure vertretl. M. 1.50 monatl. 16.00 Jährl. durch die Post bezogen halbjährl. mit 14 Pf. monatl. Belegzeitung bei Abholung v. h. 1.00. M. 1.50 bezug 16 Pf. Einmalnummer 15 Pf. — Gedruckt in der Maschinen-Druckerei — Die verantwortl. Einleitungen sind keine Besondere geboten. — Verlagsort Merseburg. — Verwalter des. Verlagsblattes Günter A.

Kreisblatt

Anzeigenpreis für die erste Kleinzeile ober deren Raum 20 Pf. für 6 Wochen. Keine Anzeigen. Geschäfts- und sonstige bez. in Pf. Die Colierung für die laufende Abrechnung (übersteigt) bezug. können nicht von Belegzeitung auf keine Anzeigen in Zeitung genommen. Schwere Zeitungs- und Anzeigenpreise sind berechnung. — Verlagsort Merseburg. — Verwalter des. Verlagsblattes Günter A.

Beitung für Stadt u.



Kreis Merseburg

mit „Illustriertem

Sonntagsblatt“

Amtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nr. 276.

Sonntag, den 25. November 1917.

157. Jahrgang.

Amtliche Anzeigen.

Seite 8 betr.:

1. Zwangsbewirtschaftung für Kohle- und Futtermittel.
2. Amtliche Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene.
3. Schonzeit für Wild.
4. Verkauf von Lebensmitteln (Kreis-Einkauf).

Tageschronik

Das russische Oberkommando gegen das Friedensangebot. Ein Kaiserlich als russischer Generalissimus. Wilson küßt Lloyd George. Wieder 30 000 T. verentl. Verstärkung der Züricher Sozialisten-Unruhen. Holländer in Amerika zum Seeresdienst gepferl. Neue Krise in Spanien.

Die Toten grüßen Dich!

Wenn im alten Rom das graue Zitruspiel begann, wo die Vorfahren unserer weißen Feinde sich an Blut und Todesqualen herabließen, dann jagen die dem Tode geweihten Federn an dem Kaiser vorüber und, ihre Schwerter vor ihm neigend, rufen sie: Heil dir, Kaiser, die zum Tode Gehenden grüßen dich! Auch unserm Kaiser ist oft solch Todesgruß aus Helmen jenen geworden, wenn an ihm vorüber die Scharen hineinjagen in die blutige Schlacht. Nicht vorbereitete Krieger, die das Kampfes als Geschäft ansehen, so wie England uns sie entgegenstellt, nein, Deutschlands beste Söhne, bereit, ihr Leben hinzugeben für Kaiser und Vaterland, von nichts getrieben als vom Bewußtsein heiligster Pflicht.

Was mancher Mund, der begeistert mit einstimmt in das brausende Hurra, ist still geworden. Aus dem mercurial sind morbid geworden, aus Tobereiten Todesüberwinder. Aber einen Gruß werden sie uns immer noch.

Ein letzter Gruß! Welch inhaltsschweres Wort! Wenn ihm ein Sterbender uns schickt, dann legt er in ihn noch einmal alle Liebe hinein, die sein Herz erfüllt, noch einmal macht er uns sein in Dankbarkeit zu gebenden, seinen Namen in Ehren zu halten und uns zu kräften durch Göttertrauen und Hoffnung eines Wiedersehens. Ach, wie viele können solchen Abschiedsgruß, den der Vater oder der Sohn noch kurz vor dem Sturm geschrieen hat und den ein Kamerad mit feuchten Augen überbringt! Als ein Heiligum wird er bewahrt, und diese Worte prägen sich unvergänglich in das Herz.

Aus dem Grab heraus noch reden unsere toten Helben. Wo sie begraben liegen von treuer Kameradenhand, wer weiß es? Vielleicht schickt kein Engel und kein Kreuz ihre Ruheflut, vielleicht ist der Schlachtenkum wieder hünengekrännt über ihren Friedhof, vielleicht rufen sie im großen Gemeinsam. Aber mögen sie schlafen in Kranzkrone blutgetränkter Gauen oder vor Verdunstung selbigenen Söhnen, mag Ruhlands Schnee oder Schimmelschnee ihre Gebeine bedekt, mag der Dзан das Schimmelschnee hängen, heute ist der Tag im Jahr, der auch den Toten frei ist. Sie entfehlen ihrer Gruß und stehen in endlosen Scharen an uns vorbei. Hören wir, was sie uns sagen!

Uns! Nicht denen, die in Anstaltsgefängnis, deren Gleichen die Weltgeschichte nicht kennt, den Krieg Jahre und Jahrzehnte lang mit und sorgsam vorbereitet und dann, als die Belegzeitung langlich war, ihm ohne Gemeinwesenentstehung, die dem Blut- und Tränenstrom, der über die Welt geht, das Bett getrunken haben. Was sie denen zurufen, ist ein millionenfaches Wehe, das um Nache zum Himmel hinaufschreit. Was haben wir euch getan, ihr Schurken auf den Thronen und Präsidentensesseln, daß ihr unser Blut vergossen, daß ihr unsere Lieben unglücklich gemacht habt? Warum mühten wir sterben in der Wille uns unserer Jugend und der Fülle unserer Kraft? Damit ihr aus unserer Gebeinen eurer Nachsicht, eurer Habgier Mitter haben könntet. Nicht, millionenfacher Ruch euch blutdrückenden Wörtern!

Doch zu uns reden sie eine andere Sprache. Murr nicht gegen Gott, so mahnen sie uns. War's nicht sein Wille, der uns den Todesweg gehen ließ? Habert und redet nicht mit ihm! Wozu nicht? Warum? Warum dieser ganze arauenvolle

Krieg mit seinem Gefolge von Schmerz und Leid? Konnte oder wollte Gott das nicht verhindern? Wie mancher schon hat so gefragt, und da er keine Antwort fand, sie nicht suchte da, wo sie zu finden ist, da hat er Schiffsbruch gelitten an seinem Glauben, ist irre geworden an seinem Gott, und dieser Verlust ist schlimmer als tausendjähriger Tod. Sprich nicht: Warum mühte es gerade den meinigen treffen? Warum nicht den und jenen, der auch nicht besser ist? Gebuld, Gebuld! Einst kommt der Tag, da wirst du das im Licht erkennen, was hier aus Erben dunkel war, da wirst du Gott danken auch für diese Tat seiner Weisheit und Liebe.

Klage nicht! Einst verboten die Spartaner nach einer Schlacht, Trauerfeier anzulegen. Die Mutter des Helben Jmmelmann und seine Geschwister taten ebenso und gaben uns ein Beispiel stillen Helbenmutes. Größer als ihr Schmerz war doch ihr Stolz auf das Opfer, das sie dem Vaterlande bringen durften, und sie wußten, sie handelten im Sinne des Verbliebenen. Auch ein Theodor Körner mahnte einst im Vorgefühl seines Todes: Und sollt' ich einst im Siegesheimzug fehlen, weint nicht um mich, bereidete mir mein Glück! Rautes Klagen ist widerwärtig und ein Zeichen schwächlicher Seelen. Heute magst du einen Flor winden um das Bild der Unvergesslichen und eine Träne im Auge zerdrücken, dann aber richte dich empor und schaue aufwärts, wo du ihn wiedersehen wirst.

Biel besser, als daß du jammert um deinen Verlust, ist: laß ihn nicht umsonst gestorben sein! Das ist der dritte Gruß der toten Helben: Seid uneres Opfers wert. Wir sind gern gestorben, doch nur für solche, die es verdient haben, die Geist sind von unserem Geiste. Nicht für schwächliche Feiglinge, die des Kampfes vor der Zeit müde werden, nicht für ungebildete Selbstlinge, die es nicht erwarten können, bis sie ihr altes gewöhnliches Leben wieder begümen können, nicht für kindliche Schwärmer, die von einem ewigen Frieden träumen, sondern für ein kraftvolles, kluges und mutiges Geschlecht, das gewillt ist, was die eiserne Faust erwarb, festzuhalten, seine Kinder nicht um die Frucht vierjähriger Kämpfe zu betrügen, noch auch das anfangende Meer unvollendet zu lassen. Wenn wir sie fragen würden: Was wollt ihr, einen Frieden, der kein Friede ist, nur ein Waffenstillstand, ein Nicken auf neuen, noch furchtbareren Krieg, in dem Deutschland ohne Zweifel erliegen würde, einen Frieden, der seine der empfangenen Wunden heilt, sondern noch neue schlägt, oder wollt ihr des Kampfes Fortsetzung, bis die Feinde gänzlich am Boden liegen, einen Kampf, der zwar noch viele Opfer fordern wird, der aber dann unserem Volke Freiheit, Sicherheit vor neuem Uebelstand, unangehimmte Entwicklung verbürgt, ihre Antwort wäre nicht zweifelhaft. So mahnen sie denn:

Salte aus, Deutschland halte deine Treu,
Daß dich ja nicht lauslich finden,
Auf, das Kleinod nicht herbei,
Auf, verlaße, was dahinlief!
Deutschland in dem letzten Kampf und Strauß:
Salte aus!

Die Lage in Rußland.

Das russische Woffensstillstandsangebot. Basel, 22. November. Havas berichtet aus Paris: Die maximale russische Regierung hat von Jarsoje Solo eine Woffenschaft erlassen, ohne nähere Angaben über deren Bestimmung:

Die Versammlung der Arbeiter- und Soldatendelegierten ganz Rußlands, die die Macht in ihrer Hand haben, empfinden die Verpflichtung, allen kriegsführenden Völkern und deren Regierungen einen Waffenstillstand auf allen Fronten und die sofortige Einstellung von Verhandlungen, die auf Abschluß eines Friedens „auf demokratischer Grundlage“ hinführen, vorzuschlagen. Der Sowjet der Woffensminister ist der Ansicht, daß, wenn die Gewalt der Sowjets sämtliche westlichen Punkte befestigt (Uebermittlung unklar), mit unbedingter Notwendigkeit formelle Vorschläge für einen Waffenstillstand gemacht werden müssen, und zwar allen Kriegsführenden, sowohl den Alliierten wie bei den Feinden. Der Woffensminister des Auswärtigen hat an alle offiziellen Vertreter der Alliierten in Petersburg bereits eine entsprechende Mitteilung gerichtet.

Gez.: Der Präsident des Sowjets der Woffensminister Wladimir Ulianow, der Woffensminister des Auswärtigen Lenin, der

Kriegsminister Trotski, der Direktor der inneren Dienstzweige des Sowjets Krieleno, der Sekretär Kuzilko u. a.

Durch eine Depesche der W. T. M. wird dieses Angebot bekräftigt.

Ein „Friedens-Ultimatum“?

Die Kopenhagener „Politiken“ meldet aus Haparanda: Die „Wolfa Norda“ meldet, daß Trotski, der derzeitige Minister des Aeußern, den kriegsführenden Mächten eine Ergänzungsnote geschickt hat, in der er die verschiedenen Regierungen auffordert, ihre Kriegsziele unverzüglich zu revidieren. Er teilte den Verbündeten mit, daß sich die russische Regierung, wenn sie nicht bis zum 23. November Antwort erhielt, für berechtigt hält, einen Sonderfrieden zu schließen und dann Neutralität zu bewahren.

Der Schweiz. Tel.-Anz. wird von maßgebenden Entenstellen nachstehenden Personen erklärt, die Aufforderung Trotskis an die Alliierten, in eine sofortige Revision der Kriegsziele einzutreten, da Rußland sich sonst an seine bisherigen Entscheidungen mit der Entente nicht mehr gebunden fühle, werde angefaßt der bestimmten Fassung der Entente gegenüber: dem neuen Regime keine weitere Bedeutung finden.

Der russische Oberkommandierende General Duchoin abgesetzt.

Wien, 23. November. (Wiener K. u. K. Tel.-Bur.) Lenin hat an die Soldaten und Matrosen der russischen Flotte die telegraphische Mitteilung erichtet, der Rat der Woffensminister habe dem russischen Oberkommandierenden Duchoin am 20. November befohlen, allen Kriegsführenden einen Waffenstillstand vorzuschlagen. Der Oberkommandierende, dem diese Depesche am 21. November zugekommen sei, habe darauf bis zum Abend des genannten Tages nicht geantwortet, worauf Lenin im Auftrag des Rats von Duchoin Aufklärung verlangt habe. Da dieser ausweichend antwortete, sei ihm befohlen worden, Verhandlungen wegen eines Waffenstillstandes unverzüglich aufzunehmen, worauf er sich kategorisch geweigert habe, sich dieser Auflage zu unterwerfen. Hierauf erklärte der Rat Duchoin seines Woffensenthabens und ernannte Czerlento zum Oberkommandierenden.

Czerlento ist ein Kaiserlich. Man wird abwarten müssen, ob sich das Hauptquartier und die Front ihm unterwirft.

Amsterdam, 23. November. „Daily Tel.“ meldet aus Petersburg vom Dienstag: Der Oberbefehlshaber General Duchoin machte sich bei den Woffensministern bemerkbar, weil er allen Fronten des Woffensministern der Hauptquartier unterlag. Duchoins Stellung ist erschüttert. Man erwarte seine Erziehung durch den General Tscherepninow.

„Daily News“ wird aus Petersburg berichtet: Die maximalistische Bewegung sei zur Spaltung verurteilt, und die Zeit dürfe bald für eine Verdrückung zur Wiederherstellung der Monarchie reif sein.

Abstimmungen an der russischen Front.

Genf, 23. November. Die Morning Post“ meldet aus Petersburg: An den der Regierung ergebenden Frontteilen finden Abstimmungen der Truppen über die Friedensresolution der gegenwärtigen Regierung statt. Vertreter des Petersburger Arbeiterrats übernahmen und kontrollieren die Abstimmung, deren Resultat nicht veröffentlicht wird, die aber eine suggestive Wirkung auf die übrigen Frontteile auszuüben beginnt.

Petersburg und Moskau von neuem bedroht.

Schweizer Grenz, 22. November. Zur Lage in Rußland ist den letzten Nachrichten von Havas folgendes zu entnehmen: Die Pariser Wätter berichten aus Haparanda, daß die Truppen Kaleschins sich des Cries Wjasma südlich von Moskau bemächtigt haben. Eine Armee von 30 000 Soldaten rückt auf Moskau vor. Die Erregung in der Stadt ist groß. Man erwarte, daß die maximalistischen Truppen zum schwinden überlassen werden. Es geht das Gerücht, daß eine noch größere Kojaken-Abteilung auf Petersburgs Wärfen.

Auch General Murawjew abgesetzt?

Genf, 23. November. „Temps“ meldet, General Murawjew, Kommandant der Truppen in Petersburg, habe seine Entlassung genommen. Er werde wahrscheinlich ein Spezialkorps bilden, um gegen Kaleschins zu marschieren. (A)

gen diejenigen, die Soldaten ohne Mitausschnein, wen auch nur eine Wacht, beherbergen.

Gen. der Stadt, richtet einen flammenden Aufruf an die Abgeordneten, in der letzten Stunde der Tod erblickt die Privatpersonen und die Sorge für den eigenen Geldbeutel zu vergessen und den Widerstand der Bevölkerung für zu helfen, und merket sich gegen viele Hausbesitzer und Zimmervermieter, die Flüchtlinge die Wohnung verweigern.

Bern, 23. November. „Ostern, Roman“ kündigt die Schließung sämtlicher Schulen Ober- und Mittelschulen wegen Schreckens und Mangels an Unterrichtsraum für die Truppen an. „Arbano“ meldet zu der Nachricht von der Zurückziehung Kriegsgeländers als Landarbeiter, die Wohnnahme werde infolge der Raatgefahrdrönden Friedenspropaganda unter der Landbevölkerung nötig.

Gloiti — der kommende Mann? Wie die römischen Mächte mitzutellen wissen, wird Gloiti auch an der Mitte Dezember beginnenden Kammereröffnung teilnehmen. Der frühere Ministerpräsident hat sich nach Canou zurückgezogen.

Der Seekrieg

Neue U-Bootsbeute. Berlin, 23. November. (Mittl.) Neue U-Boots-Beute im Mittelmeer: Acht Dampfer, zwei Segler mit rund 10 000 Bz. u. a.

Auf den Annaharwegen nach Ägypten wurden mehrere Transporter mit Kriegsmaterial für die englische Flottille an Bord gefahren. Die englische Flottille hat sich in der Gegend von Sues vereinigt. Unter ihnen befand sich der bewaffnete amerikanische Dampfer „Albatros“ (3627 T.) mit Munition. Der griechische Dampfer „Kefi“ (3868 T.) wurde mit 5500 T. Beute auf dem Wege nach Italien verladen.

Konstantinopel, 23. November. Ein heftiges Pressebüro meldet aus Rotterdam, daß die Mannschaften des Dampfers „Marek“ ergriffen, daß auch der Dampfer „St. Anna“ und „Wendisch“ torpediert sein sollen. Bei den betreffenden Schiffahrtsgesellschaften ist darüber noch kein Bericht eingelaufen.

Der Rotterdam „Maasboer“ meldet den Verlust von einer Anzahl kleinerer Segler sowie der Dampfer „Arapiug“ (1876 T.), „Anleoraco“ (908 T.), „Fridos“ (851 T.)

Der deutsche Anteil

Berlin, 23. November. Aus den nunmehr vorliegenden Berichten unserer Seekriegsflotte erhalten wir über ihren Zusammenstoß mit englischen Schiffen vor der deutschen Bucht am 17. November folgendes Bild:

Am 17. d. M. morgens trafen unsere die Deutsche Bucht übernehmenden leichten Streifkraften unter Führung des Kommandanten von Reuter etwa 30 Sm. nordwestlich von Helgoland bei unsichtbarem Wetter auf englische Seekriegsflotte und erlitten von ihnen Feuer aus Kanonen und mitteleen Kanonen. Unsere kleineren Kreuzer und Torpedoboote gingen zur Sicherung der vor ihnen befindlichen Minenfluchtzüge und zur genaueren Feststellung des Gegners nach Nordwesten aus, während die schwer armierten Minenfluchtzüge sich planmäßig zurückzogen. Nachdem diese Ziele völlig erreicht waren, führten unsere Kreuzer und Torpedoboote mit dem Feind ein Gefecht auf südlichem Kurs, um den Anschlag an unsere schwächer lebenden Kampftruppen Schiffe herbeizuführen.

Die feindlichen Streifkraften bestanden, wie durch unsere Schiffe und Flugzeuge festgestellt, aus Großkampfschiffen „Venedig“ der „Schadtschiffe“ und einer größeren Zahl moderner kleinerer Kreuzer und Torpedoboote.

Im Verlaufe des Gefechts erlitten wir einwandfrei beobachtet, die feindlichen Großkampfschiffe 5 Treffer, die feindlichen kleineren Kreuzer 6 Treffer und die Zerstörer 3 Treffer. Einer der Treffer traf auf einem Schiffschiff eine Detonation mit hoher Stichflamme hervor. Der Schiffschiff drehte darauf hin ab und lief für das weitere Gefecht aus.

Während des Kampfes unserer kleineren Kreuzer geriet ein Teil unserer Minenfluchtzüge, die ihrer Veranbarung entsprechend nur schwach armiert sind, in ein etwa einstufiges Gefecht mit 7 ihnen an Geschwindigkeit und Manövrierfähigkeit überlegenen englischen Zerstörern, in dessen Verlauf ein Zerstörer durch Treffer so schwer havariert wurde, daß er abbrechen und, wie später durch ein Flugzeug beobachtet in Schlepplage genommen werden mußte. Weitere Treffer wurden durch abweisende, am Gefecht nicht beteiligte Minenfluchtboote beobachtet. Die englischen Zerstörer brachen daraufhin das Gefecht trotz ihrer erheblichen Überlegenheit ab, ohne auch nur einen Treffer auf einen unserer Boote zuzuführen.

Unsere schwereren Schiffe in Sicht kamen, nach der Gegenwart des Gegners, die sich sich in Richtung auf die südwestliche Richtung zu bewegen. Er wurde von unseren Streifkraften verfolgt, doch gelang es bei dem inzwischen sehr unruhig gewordenen Wetter nicht mehr, mit ihm in Gefechtsstellung zu kommen.

Auch unsere Flugzeuge haben sich neben ihrer wertvollen Aufklärungsleistung am Gefecht beteiligt und die englischen Großkampfschiffe erfolgreich mit Bomben belegt, wobei auf einem Großkampfschiff einwandfrei ein Treffer festgestellt werden konnte. Ein anderes Flugzeug beobachtete einen brennenden feindlichen Schiffschiff.

Auf unserer Seite erlitten ein kleinerer Kreuzer und ein Zerstörer, der außer geringem Personalausfall bei Geschwindigkeit des Schiffes nicht beeinträchtigt. Ein Fischdampfer, der ausgelegt hatte, wird ermittelt. Abgesehen hiervon sind auf unserer Seite keinerlei Verluste oder Beschädigungen eingetreten.

Der Krieg mit Amerika

Amerika auch gegen Deutschlands Verbündete? Genf, 23. November. Haros meldet aus Washington: Wilson beschließt, vom nächsten Kongreß die Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn, sowie alle übrigen Verbündeten Deutschlands zu verlangen.

Washington demüthigt. Rotterdam, 23. November. Das amerikanische Handelsministerium befreit antich die Werbung, nach welcher eine Freizügigkeit erreicht werden sollte, von Rußland getauete Vorteile dahin zu befrachten, und zwar wegen der unklaren Stellung der letzten russischen Regierung.

Amerikas Schiffstüberel. Schweizer Grenze, 23. November. Der Stand. Cor. der „Boll. Welt“ hat den letzten Tage für die amerikanische Linie eine große Anzahl norwegischer Fahrzeuge beurlaubt, daß es in Norwegen große Unruhen be-

vorgerufen hat. Wie verlautet, wird Amerika ebenfalls die großen Amerikaner der notwendigen Anreizkraft in aller nächster Zeit requirieren, was zu noch größerer Zustimmung Veranlassung geben wird. Die sonst sehr entsehrungsbewußte norwegische Presse gibt ihrer Entrüstung darüber in scharfen Zeilen freien Ausdruck. — Die „Daily Mail“ schreibt: Bis zum 14. November seien rund drei Millionen Linsen beschlagnahmt, welche für die Reduktion der Exporte in Amerika im Bzw. waren, der Beschlagnahme durch das amerikanische Staatsdepartement anheimgefallen.

Der türkische Feldzug

Die Engländer zurückgejagt. Konstantinopel, 23. November. Amtlicher Tagesbericht. Einmalig: Nach den Gefechten bei Gaja und Sir Seba leisteten unsere Truppen bei den weiteren Operationen dem Gegner mehrfach Widerstand und brachten ihm mehrfach Verluste bei. Zurzeit haben unsere Truppen hinter dem Tschuba und Aba Beschlagnahme, anschließend etwa in der Linie Dschermaniyeh — Tet Vika — Karjetel — Arab Gaja. Weiter südlich stehen sie mit Patrouillen des Feindes in Berührung. Zu einem ersten Gefecht kam es erst vorgestern wieder. In breiter Front und mit der Absicht, beide Flügel zu umfassen, griff der Feind am 20. November ein und wurde von unseren Kanonenartillerie und mehreren Infanteriebataillonen unter Führung der Artillerie und Kavallerie leicht der Gegner ein. Der Angriff scheiterte auf der ganzen Linie. An unserem rechten Flügel wurde der abgelehnte Angriff durch das geschickte Eingreifen von Kavallerie in Richtung der Gaja flankiert und zum Zurückgehen gezwungen. Mehrere Kavalleriegeschwader und Gelangene blieben in unserer Hand. In der Front werden alle Angriffe abgelehnt. Die Umgebungsbewegung gegen unseren linken Flügel wurde frühzeitig verhindert.

Somit keine Ereignisse von Bedeutung.

Die Neutralen

Nachrichten der Freizügler Unruhen. Basel, 23. November. Wie die „Boll. Nat. Ztg.“ meldet, hat sich die Lage in Zürich infolge der gegen die Polizeiposten gerichteten gewaltthätigen Streikaktionen unruhig gestaltet und durch den Beschluß des Generalkonvents außerordentlich verschärft. Der Zürcher Regierungsrat hat die an Munitionslagerstätten erteilte Bewilligung für Arbeitstagen widerrufen. Die Zürcher Bezirksammaltschaft hat bisher 1300 Bewilligungen anordnet. Bei mehreren Tausend wurden Bewilligungen nach den geschäftlichen Streiktagen ungenutzt verfallen und durch den Beschluß des Generalkonvents außerordentlich verschärft. Der Zürcher Regierungsrat hat die an Munitionslagerstätten erteilte Bewilligung für Arbeitstagen widerrufen. Die Zürcher Bezirksammaltschaft hat bisher 1300 Bewilligungen anordnet. Bei mehreren Tausend wurden Bewilligungen nach den geschäftlichen Streiktagen ungenutzt verfallen und durch den Beschluß des Generalkonvents außerordentlich verschärft.

Der Generalkonvent hat eine von der „Internationalen Sozialistischen Jugend“ angelegte Verlesung verboten und zum Bundesrat strengere Maßnahmen in Aussicht gestellt.

Aus der Schweiz

Bern, 23. November. Der Bundesrat hat das Baslerische Departement ermächtigt, die Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz genehmigt bestanden. Die Bewilligung zu erteilen, welche auch Kriegsgebin in die Schweiz kamen und vorher niemals in der Schweiz ihren Wohnsitz hatten.

Ein neuer amerikanischer Völkerratsrat schwerer Art. Ankerdam, 23. November. Der „Stemmer. Cor.“ meldet, daß niederländische Unterthanen aus der Provinz Friesland, nachdem man ihnen eine Frist von 70 Tagen gegeben wurde, um nach Europa zurückzukehren, in die amerikanische Arme eingezogen wurden, weil es ihnen nicht möglich war, eine Schiffsgelegenheit zur Rückkehr nach Europa zu finden.

Neue Krisis in Spanien

Madrid, 23. November. Die Blätter besprechen die politische Lage und meinen einstimmig, daß eine neue Krise bevorstehe, daß das Kabinett Ansehen und Vertrauen, welches es bei seinem Zusammentritt erbeten hatte, verloren habe. „Liberat“ erklärt: Männer aller politischen Richtungen halten die bevorstehenden Ereignisse für sehr bedenklich. Man behauptet, morgen werde ein Anschlag auf die Regierung, um einer für Sonntag geplanten Kundgebung zuvorzukommen, deren Folgen unabsehbar sein könnten.

Aus Stadt und Umgebung

Der Heldentag fürs Vaterland. In der Gegend von Göttingen. Eine feierliche Gedenkfeier.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

Am die deutschen Arbeiter. Nichts als eine amtliche Bekanntmachung des Hl. Kommandierenden Generals des 4. Armee-Korps, Generalleutnant Sontag, die in den Schaulentern der Gegend unserer Stadt aushängt und die in der nächsten Nummer unseres Blattes erscheinen wird, da wir sie vom Generalkommando zu spät zur Veröffentlichung in der heutigen Nummer angeht bekommen. Die Bekanntmachung richtet sich gegen Arbeitsschließungen wegen der Grundlosten Arbeit und droht mit den schwersten Strafen für alle, die der Verfügung zuwiderhandeln.

eigenen Betreten oder durch irrtümliche Einwirkungen im Verlethens aus Unwissenheit oder Willen einzufließen lassen. Die Zeit vom 1. Januar 1918 ab auf 1/3 eines Bruchteils bis zu 50 Prozent zur freien Verfügung überlassen oder Anrechnung auf den Anteil, der bei den schließlichen Verteilungen des Vermögens des Winters auf die Bundesstaaten entfallen wird. Die freie Verfügung über die eine Hälfte wird aber nur dann erlaubt werden, wenn die Kommunalbehörden Gemehden und Großgüterbesitzer für die Innehaltung aller bereits bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen verpflichtet. Die nicht freizugebende Hälfte wird in die allgemeinen schließlichen Verteilungen einbezogen werden. Hierdurch wird ein Ausgleich zwischen dem Geforderten, daß Sauerkraut zur Herstellung einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Bevölkerung des gesamten Reiches auch in diesem Jahre zu rationieren ist, und dem Umstande, daß die Kommunalbehörden, Gemeinden und Großgüterbesitzer zu ihrer freien Verfügung stehende Grundstücksgüter dem Frühlingsbedarf zugunsten der Herstellung von Sauerkraut entzogen haben.

Letzte Depeschen

Heeresbericht

Großes Hauptquartier, 24. November. Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei gesteigerter Artillerietätigkeit in Flandern wachsenden Feuerwerten von großer Heftigkeit mit ruhigem Zeitverlauf schienen zwischen den von Westphalen nach Süden und von Bayern nach Norden während der Bahn. Südwestlich von Cambrai führte der Engländer erneut die Entschloßung. Schwerer Feuerkampf an der Front von Douai, bei dem die deutsche Seite die Schlacht ein. Ein harter Angriff bei Inch brachte den Dörfer zusammen. Woerues wurde in erbitterten Kämpfen gegen mehrlache Artillerie sehr erfolgreich. Von besonderer Wichtigkeit war der gegen Bourlon, Fontaine und La Fosse gerichtete Stoß. Einer dichten Reihe von Panzerkraftwagen folgte tief gedrückte Infanterie. Ihre Kraft brach sich am Abendum unsere Truppen und unter der verstärkten Wirkung unserer Artillerie. Den unter schwersten Opfern langsam gegen Bourlon werden gewonnenen Feind trat der Gegenstoß unserer Kriegsbewahrer Truppen. Sie warfen ihn aus Dorf und Wald Bourlon wieder hinaus. Im mehrmaligen wechselnden Ansturm gegen das hoch unruhige Fontaine und bei Wald Truppe, die den Erfolg der Feind seine Kräfte. Diefelbe Truppe, die am Tage vorher bei dem letzten Dörfer ihren glänzenden Angriffsschritt erweisen hatte, hat sich gestern ebenso glanzvoll und tapfer in der Abwehr gelassen. 30 allein vor Fontaine zerfallenen liegenden Panzerkraftwagen geben ein Bild des Einflusses der feindlichen Kräfte. Starke Feuer hielt auch während der Nacht in einigen Kampfabteilungen an. Unsere Artilleriewirkung hielt nächtliche Vorstöße gegen Munnichs und südlich von Westphalen nieder.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. In vielen Stellen der Front erhöhte Tätigkeit der Franzosen. Seit dem 21. d. M. verlor der Generalkommandant im Luftkampf durch Abwehrer 27 Flugzeuge. Wilmittler Febr. u. Nichtsofen ergraben seinen 62. Leutnant Febr. u. Nichtsofen seinen 26. Leutnant Bonagorh seinen 24. Verlust.

Deutscher Kriegsschauplatz. Keine größeren Kampfabhandlungen. Mazedonische Front. Das Feuer lebte zwischen Prespa-See und Monastir sowie im Ceratoben auf.

Italienischer Kriegsschauplatz. Wärschlich von der Brenta und zwischen Brenta und Piave schloßerten italienische Angriffe. Großer Generalquartiermeister Ludendorff.

Der englische Jörn über Rußlands Aussehen. London, 23. November. Ein Vertreter Reuters hatte eine Unterredung mit dem Unterstaatssekretär des Auswärtigen Lord Cecil, der folgendes über die Lage in Rußland erklärte: Ich glaube nicht, daß die Jorden von den Extremisten in Petersburg eingeleitet. Unterhandlungen zwischen der russischen und russischen Politik sind entworfen. Das wäre natürlich ein unmittelbarer Bruch des Abkommens vom 5. September 1914 und würde bedeuten, daß einer der Alliierten mit den übrigen Mächten mitten im Krieg gebrochen hat, und zwar wider die ausdrücklichen gegenseitigen Verpflichtungen. Falls ein solches Vorgehen von der russischen Nation gebilligt und angenommen werden würde, würde sie sich damit so gut wie auf eine Reihe von anderen europäischen Ländern in Rußland stellen. Aber ich glaube nicht, daß das russische Volk dieses Vorgehen beiläufig oder billigen werde. Die Propagation, welche von Reuters, die sich als die Regierung ausgeben, erlassen wurde, treibt die Soldaten an, ihre Generale zu verlassen und langsam der ganzen Front mit dem Feinde über die Schützengräben hinweg Friedensverhandlungen anzuknüpfen. Wenn es auch unzulässig ist, gewisse geheime Verhandlungen zu vermeiden, wie sie sich beispielsweise aus der Frage der Verhaftung britischer Unterthanen ergeben haben, so kann keine Rede sein von einer diplomatischen Unterwerfung oder von Unterhandlungen mit solchen Leuten. Es besteht nicht die Absicht, eine solche Regierung anzuerkennen.

Die antimaximalistische Bewegung. Kopenhagen, 23. November. „Berl. Tid.“ meldet aus Kopenhagen: In Petersburg nehmen die Gerüchte von einem bevorstehenden Zusammenstoß der radikalen Parteien immer bestimmtere Formen an. Gleichzeitig wird behauptet, Kerenski marschiere mit einem neuen Heer auf Petersburg. Ein französischer Kurier, der Witthof Saparada durchfuhr, meldet die Ankunft Kornilows in Moskau.

Die Geheimverträge. Kopenhagen, 23. November. Russische Zeitungen teilten mit, daß die Geheimverträge der Alliierten von dem früheren Minister des Äußeren Kerenski von den englischen Boten in Petersburg übergeben worden wären. Demgegenüber meldet die „Reise Rev.“ aus Petersburg: Kerenski hat Kerenski die Schlüssel zu den Archiven ausgehändigt, in denen die Geheimverträge Rußlands mit den Alliierten unterzeichnet sind. Die Verträge werden zur Zeit im Institut Smolin geprüft.

Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.



Gestern nachmittag starb mit hartem Todeskampf im Lazarett Kaserne A an seiner schweren Verwundung, die er 14 Monate mit großer Geduld und Heldenkraft ertragen hat, den Heldentod, mein über alles herzlich geliebter Sohn, unser treuer Bruder, der

Kriegstreiwillige
Gefreiter Walter Schmidt,
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Frau August Wernicke, Ww.

Merseburg, den 23. November 1916.

Die Beerdigung findet Montag nachmittag 3 Uhr von der Kapelle des Stadtfriedhofes aus statt.
Von Beileidsbesuchen bitten wir absehen zu wollen.

Die Geburt eines
kräftigen Töchterchens

zeigen hoch erfreut an
Dr. Hoppenstedt
Marine-Stabsarzt im Reichs-Marine-Amt und
Frau Elisabeth geb. Stolze.
Hannover, November 1917.

Die Verlobung meiner Tochter **Charlotte** mit Herrn **Hans Burmeister** zeigt ergebenst an

Jda Schröter geb. Pröhl
Zeit, im November 1917.

Charlotte Pröhl
Hans Burmeister
grüssen als **VERLOBTE.**
Zeit, im November 1917.



Donnerstag,
den 29. November 1917,
abends pünktlich 8 Uhr
im Saale des „Tivoli“

Vortrag

des Herrn Konteradmiral **Reck**:
Hochoffiziere und Unterseeboote
mit Lichtbildern

wozu wir unsere Mitglieder und Freunde des Vortragsvereins einladen.

Eintritt **Der Vorstand:**
Frei **O. Leberl**, Vorsitzender.

**Knodentreibmühlen, Hand-
schrotmühlen mit Schwinrad,**
für Kaffee, Gewürz, Säbener,
Reis, Gerste, Weizen etc.
empfehlen **Carl Hille,**
Halle a/S., Albrechtstr. 15 p.

Bettmöbel
Befreiung sofort. Alter und
Wahlrecht ansetzen. Auskünfte
umsonst. **Sanis Versand**
Hindenburg 615, Handwehrt. 44

Eine Fuhre Mist
gibt ab **Rosenthal 20.**

Angekämmtes
Damenhaar
kauft höchst zahlend
Bahnhofstraße 8 a,
Krieger-Gebäude.

Wer erweist einem jungen
Mädchen
Mandolinunterricht?

Offerten unter **H. H.** an
die Geschäftsstelle d. Ztg.

Möbl. Zimmer
zu vermieten
Hallestraße 105.

Bekanntmachung.
Wir geben hiermit bekannt,
daß am Sonntag, den 25. No-
vember 1917, von vormittags
9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr die
Stromlieferung zwecks Vor-
nahme von Betriebsarbeiten
seitens der Heberlandzentrale
unterbrochen wird.
Merseburg, den 23. Nov. 1917.
Städt. Elektrizitätswerk
Merseburg.

Tivoli-Theater

Merseburg.
Dir.: Art. Dechant.

Sonntag (Zweiten Sonntag), den
25. November 1917,
abends 7 1/2 Uhr

Im **Forsthaus.**
Schauspiel in 4 Akten
von **Stromrod**

Dienstag, den 27. Novbr. 1917,
abends 7 1/2 Uhr

„**Wie einst im Mai.**“
Operette in 4 Akten v. H. Kollo.

Kaiser-Panorama

Merseburg.
Im „Herzog Christian“
Weissenfellerstraße 1.

Anstellung vom 25. Nov.
bis 1. Dezember.

Interessanter Besuch von
Freiburg im Breisgau.
Herrliche Schwarzwald-
Szenerien im Wintersport
Außer Montags täglich geöffnet
von 3 bis 9 1/2 Uhr.



Pferde
zum Schlachten

kauft
Felix Möbius
Hofschlachtereie,
Tiefer Keller Nr. 3,
Fernsprecher 581.

4jähr. Zugochsen
verkauft
D. Apel, Ammendorf.

Die
Rechtsauskunftsstelle

des D.-E. Frauenbundes er-
teilt
Frauen und Mädchen
unentgeltlich Auskunft und
Hilf in Rechtsfragen und son-
stigen Angelegenheiten.

Sprechstunden von jetzt ab
halt Mittwochs

Donnerstag
von 6-7 Uhr, Karlstraße 4
Hof Merseburg.

Schriftliche Anfragen sind
an die gleiche Adresse zu richten.
2 Fußbaumnzimmer, wie neu,
geb. Möbel, Matrasen,
Cofas und Federbetten ::
empfehlen **R. Sachse,**
Hohenmühlen, Bürgenerstr. 7.

ALTEINGEFUEHRTES
CIGARREN-VERSAND-GESCHAFT
SUCHT VERBINDUNG MIT KLEINEREN
CIGARRENFABRIKANTEN,
welche 1000 Stück und mehr pro Woche gegen sofortige
Kasse liefern können. Angebote unter **W. S.** an die Ge-
schäftsstelle dieses Blattes.

Sparkasse Lützen

werktäglich geöffnet von
8 bis 3 Uhr.
Tägliche Verzinsung der Einlagen mit **3 1/2 %.**
Poltschea-Konto Leipzig 15820.
Conto: Sparkasten-Zentrale Magdeburg
Offenes Depot: Aufbewahrung und Verwaltung
von Wertpapieren.
Fernsprecher Nr. 14.

1 mittelgroßer Däne
Heichter, Oldenburger

schöner gesunde Herde, be-
sonders für kleinere Landwirte
passend, billig zu verkaufen in
Halle a. S.,
Eichendorffstr. 25.

Lücht. ordentl. Wirtslente
suchen für 1. Januar oder auch
früher

Landgasthof
oder Restaurant
mit einigen Morgen Feld zu
pachten oder zu kaufen.
Geß. Offerten unter **E. V.**
an die Exped. d. Bl. erbeten.

In Damen- und Kinder-Bekleidung

bieten meine Läger eine **große Auswahl** in allen Preislagen.
Durch frühzeitige, große Bestellungen und sehr günstiger Anschlüsse bin ich in der Lage, noch vortheilhafte
Preise stellen zu können. In besonders reichhaltigen Sortimenten empfehle zu billigsten Preisen:

- Damen-Blüsch- und Astrachan-Mäntel** in einfachster bis elegantester Ausführung
- Schwarze Tuch-, Hips- und Flausch-Mäntel** aus bestem Material
- Farbige Tuch- und Flausch-Mäntel** und **Mantelkleider**
- Schwarze und farbige Jackenkleider** in allen Weiten.
- Wollgarnituren. Garnierte Hüte und Formen.**

Otto Dobkowitz, Merseburg.



**Kammer-
Lichtspiele**

Kl. Ritterstr. 3. Fern. 529.
Gonabend und Montag
Anfang 7 1/2 Uhr.
**Und wer kein Kreuz
und Leiden hat!**
Ergreifendes Lebensbild
in 4 Akten.
In der Hauptrolle:
„**Egede Nissen!**“
„Spiel im Spiel!“
Reizendes Lustspiel
in 3 Akten.
Sonntags ab 5 Uhr:
„Neimgekehr!“
Drama in 4 Akten.
**Wenn die Friedens-
glocken läuten!**
Friedensdrama in 3 Akten.

Schlaraffen hört!

Zwecks Gründung eines
Schlaraffenzirkels
werden alle fahrenden
Recken Altschlaraffen,
welche zur Zeit ihren
Wohnsitz in den Ge-
markungen Merseburgs
haben, gebeten, ihre
profane Adresse dem
Un-erzählten mitzu-
teilen.
Mit frohmütigem Lulu!
Emil Horscher
Teichstrasse No. 25. ::

Friedmann & Co.

Bankgeschäft
Halle a. S., Poststrasse 2.
An- und Verkauf
sowie **Beleihung**
von Kriegsanleihen,
anderen Wertpapieren und
Hypothesen.
Couponeinlösung und Besor-
gung neuer Zinsbogen.
Concurrent- und Scheck-
verkehr, Creditgewährung.
Vermietung
von Stahlkammer-Fächern.

Stellmachermeister, ander-
weitig beschäftigt, sucht zum
1. April 1918

größere Wohnung
mit **Werkstatt**
oder dazu sich eignende Ein-
richtungen, um sein Werkzeu-
g unterzubringen. Offerten und
Stellmachermeister“ erbitten in
die Expedition dieser Zeitung

Kaufe jederzeit

**Schlachte-
Pferde**

und zahle für gutgenährte
fette Pferde
höchste Preise.
Bei Notschlachtung
sodort zur Stelle.

W. Naundorf

Hofschlachter. Merseburg
Delgrube 5. Telef. 496.

Verantwortliche Redaktion: Wolff: E. Baly, Verlags- und Vertriebsstellen: R.-D. Görbina, Sport und Anzeigen: W. Schöbemer.
Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt, E. Baly, sämtlich in Merseburg.

Amliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 hat die Preisobergrenze am 18. November 1917 für die Provinz Sachsen die Bemessung der Kohls- und Futterrüben angeordnet. Sämtliche, nicht von der Reichsstelle genehmigten Lieferungsverträge werden damit hinfällig. Die Befolgung erfolgt ausschließlich nach Umstellung der Preisformeln (Kriegsangebot), die im Beförderungseinführungs-Verordnungsheft für den 1. Juni 1917 veröffentlicht sind. Die Kohls- und Futterrüben werden hierdurch nicht beschlagnahmt, nur ihr Absatz wird beschränkt.

Als Erzeugerhöchstpreis gelten die von der Reichsstelle festgesetzten Erzeugerhöchstpreise und zwar für:
Kohlrüben je Ztr. 2,50 M.,
Futterrüben je Ztr. 1,50 M.,
Stedrübren je Ztr. 2,50 M.
Merseburg, den 23. November 1917.
Der Königliche Landrat.
S. N. von Grone.

Bekanntmachung.

Für den Umfang des Regierungs-Bezirks Merseburg wird der Beginn der Sonntagsruhe für Metzger, Wäcker und sonst. Fleischhändler am Sonntag, den 15. Dezember 1917 hierdurch festgelegt.
Merseburg, den 7. Nov. 1917.
Der Bezirks-Ausschuss zu Merseburg.

Veröffentlichung.

Merseburg, den 20. Nov. 1917.
Der Königliche Landrat.
S. N. v. Grone

Bekanntmachung.

Die Amliche Polizeistelle für Kreis- und Stadtkommunen der Stadt Merseburg beschließt sich in Merseburg, Domstraße Nr. 12, die Amtsstelle für die Domkassaproturator Klingelstein, der werktätig von 10-12 Uhr zu sprechen ist und der bei der Dienstleistung ein besonderes Bedürfnis, annehmen und ihnen nach Möglichkeit mit Rat und Tat zur Seite stehen wird. Die Vorzüge umfassen außer den Dienstleistungen im engeren Sinne auch solche Verwandte und Angehörige, für die die Verordnungen gefordert hat oder vorübergehend gefordert haben würde, der also durch den Tod des Kriegsteilnehmers wirtschaftlich bedingt sind.
Merseburg, d. 21. Jan. 1917.
Der Königliche Landrat.
Hr. v. Altmowski.
S. Nr. 25 K. H.

Bekanntmachung.

Wir haben angestrichen folgende der Vorrat reist:
Kraut-Extrakt
Adon-Extrakt in Kisten zu 200/4 Zehen,
Daukschwamm mit hohem Fett- und Eiweißgehalt,
Gewebeleim, „Nages“ in Kartons zu 100 Stück
Gewebeleim, verschiedene, in Kartons zu 100 Stück,
Nährsalz, sehr reich an Eiweiß, in Kartons zu 1 Kilo.
Dr. Deflers' Dental-Verdauungspulver in Kartons zu 100 Packchen,
Schaumseife, „Nico“ aus reiner Seife mit „Vimber“, Zitronen- und Vanille-Parfüm, in Kartons zu 100 Pack.
Deutscher Tee „Dous“ und „Derd“ in 50 Gramm Packchen
Verpackungsmittel in Kisten zu 30 u. 30 Pack.
Sonderreinigungsmittel, Seifenpulver, Produkt der Großherzoglichen Manufaktur
Starkseife, in Kisten zu 100 und 200 Stück.
Seifenpulver „Ader“, in Kisten zu 100 Pack.
„Nanolin“ Seifenpulver
markenreife, Ertrag für grüne Schmirzelle, in Emalje-blechern zu ca. 30 Stück.
„Original“ schwebende Eigerheits-Bündeliger in Kisten zu 5000 Schachteln.
Es wird nur in Originalpackung abzugeben. Bestellung erfolgt ausschließlich an Magistrate, Gemeindevorstände und Geschäftsbüro, an die auch Bestellungen sofort zu richten sind.
Merseburg, den 24. Nov. 1917.
Preis-Gehalt, Merseburg.
Preisverzeichnis.

Leder.

Grjak = Sohlen
Dreifache, eiserne Sohlen-
schoner empfiehlt
Lederhandlung
Gebrüder Becker
Breitestr. 4. Breitestr. 4.

Bekanntmachung.

Der Anstaltler August Klee zu Merseburg, vertreten durch den Justizrat Scholz zu Merseburg, hat das Angebot des Doppelpostenvertrags über die für ihn im Grundbuch von Merseburg Band 65 Blatt 2557 Abteilung III Nr. 1 eingezeichnete Doppelpost von 2600 M. beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem am

Allgemeine Driskrankenkasse Merseburg.

Das Versicherungswesen hat auf unseren Antrag folgenden Beschluß gefaßt:
Das Krankengeld sowie das Invaliditätsgeld wöchentlich 11, 17 ab auf 1/2 des fakturmäßigen Bruttoeinkommens erhöht werden.
Ausgeschlossen von dem Bezuge dieser Versicherungsleistungen bleiben die angeschiedenen Mitglieder der Kasse, die im erwerbslosen Zustande erkrankt.
Diese Umenänderung ist nur für die Dauer der Kriegszeitung resp. auf Widerruf erteilt.
Merseburg, den 5. Nov. 1917
Der Vorstand.
Dito Diegel.

Winter- Theater = Saison

Dirk Solbad Dirrenberg.
Direkt: Ernst Alame u. Sohn.
Theateraal zum Kropprinzen.
Besitzer: G. Müller.
Totenmonat, d. 25. Nov. 1917, abends 7/8 Uhr.
Extra-Gaudele
des Herrn Direkt. Herr Delschlagel (Charakter-Darsteller) sowie Frieda Delschlagel (Kleider- und Kostüme) aus Leipzig.
Zur Aufführung gelangt das hervorragende Bühnen-Merk.
"Mutterjegen."
oder:
Die Kerle von Savoyen.
Bolschück u. Wang in 4 Akten von G. Lemoine.
Musik von G. Schäfer.
Spielleitung: Oswald Alame.
Glänzende Bühnen-Inszenierung und Ausstattung.
"Durchschlagender Erfolg."
Nachmittags 3 Uhr:
Volks- u. Jugendvorstellung.
"Die Tannen-Königin."
Reichnachts-Märchen in 4 Akten von Max Müller.
Preis der Plätze wie bekannt.
Vorverkauf: Kaufh. Strümpel u. Higarrenschäft. Utemann.
Es ladet freundlichst ein:
Die Direktion
Ernst Alame und Sohn.
In Vorbereitung:
Im Hause des Generals.
Mehlspiel.
Perfekteppiche
zu kaufen gesucht. Privat-
Angebot der Gröhen u. Preise
Dr. Ramsey, Berlin,
Kurfürstendamm 256.

Bekanntmachung.

Nr. L. 115/11. 17. R. N. II. 17. 17.
betreffend Verkaufserpflichtung von rohen Kanin, Hasen- und Kagenellen.
Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) werden alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Kagen schlachten oder geschlachtet haben, aufgefordert, die rohen Kanin, Hasen- und Kagenellen binnen sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung, beziehungsweise nach dem Abschlusse des Falles an die Vereinstammstelle eines Kaninchenzüchters ihres Wohnortes oder an einen Händler (Sammler) zu verkaufen. Der Verkaufspreis darf die in der Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. R. N., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin, Hasen- und Kagenellen, vom 1. Juni 1917 festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.
Magdeburg, den 24. November 1917.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Sontag, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nr. L. 115/11. 17. R. N. II. 17. 17.
betreffend Ausnahmewilligung zur der Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. R. N., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Mitschiffung von rohen Kanin, Hasen- und Kagenellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917.
Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. R. N., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Mitschiffung von rohen Kanin, Hasen- und Kagenellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917, sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums folgende Ausnahmen bewilligt worden:
1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veränderung und Ablieferung der beschlaggenommenen Felle, sofern die Bestimmungen des § 8 u. 9 der Bekanntmachung eingehalten werden, von dem Besitzer des Tieres, auch wenn er nicht Mitglied eines Kaninchenzüchters ist, an die Vereinstammstelle eines Kaninchenzüchters seines Wohnortes erlaubt.
2. Die im § 4 Ziffer a und b der Bekanntmachung zur Ablieferung der Felle vorgeschriebene Frist von 3 Wochen wird auf 6 Wochen festgesetzt.
Magdeburg, den 24. November 1917.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Sontag, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 31. Januar 1916 erfolgt, indem das Verbot auf den Frachterwerb nach dem Ausland ausgedehnt wird, folgende Fassung:
Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 8 b) des Gesetzes über den Bezugswortuch in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 1915 betreffend Änderung des Gesetzes über den Befragungsstand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten:
1. Die wissentl. falsche Bescheinigung des Absenders und die wissentl. unrichtige Angabe des Inhalts auf a) Befragungen mit Warenablauf und Frachttulungen nach dem Auslande
b) in Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen und Frachttulungen,
c) die unbelagte Zeichnung der Ausfuhrerklärung.
Die der Inhaltangaben widersprechende Bescheinigung von Frachtschiffen, schriftlichen Mitteilungen, Abrechnungen oder Zeichnungen in Patenten und Frachttulungen über Ausland. Die Befragung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Ermächtigung in der Inhaltangaben.
Zusammenfassungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsrate bestimmen, mit Befragungs bis zu einem Jahre befristet, sind mit derbe Umstände vorhanden, kann auf Ost- oder Westseite bis zu 1500 M. erkannt werden.
Magdeburg, den 17. November 1917.
Der stellvertretende Kommandierende General:
Sontag

Chienenaleis
mit oder ohne Schwellen
Reichhaltig in Eisen,
Voren u. d. d. in Antiken
geschäftl. Klea- u. Sand-
werk Naunhof, G. m. b. H., Leipzig, Albertstr. 1.

Bildereinarbeitung
G. Burgmann
- Kleine Ritterstraße 4 -

Eine ältere Getreide-Reinigungs-Maschine u. einspänniger Rührwagen
nebst zum Verkauf
Gärten Nr. 8, bei Böhren.

4 St. Kartoffelkarton
am Sonabend an der Frelbank verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei
E. Kandelhardt,
Gottardstraße 36.



Pferde zum Schlachten
kauft
Arthur Hoffmann, Rofschlächtere,
Obere Breitestraße 4. - - - Telefon 264.

Berorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren

(Mitteilungen der Reichsberorgungsstelle Nr. 9 Seite 2.)
1. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
2. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
3. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
4. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
5. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
6. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
7. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
8. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
9. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
10. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
11. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
12. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
13. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
14. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
15. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
16. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
17. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
18. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
19. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
20. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
21. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
22. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
23. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
24. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
25. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
26. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
27. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
28. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
29. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
30. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
31. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
32. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
33. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
34. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
35. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
36. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
37. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
38. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
39. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
40. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
41. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
42. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
43. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
44. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
45. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
46. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
47. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
48. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
49. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
50. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
51. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
52. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
53. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
54. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
55. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
56. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
57. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
58. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
59. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
60. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
61. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
62. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
63. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
64. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
65. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
66. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
67. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
68. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsleistung, nämlich:
a) Strickwaren, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind.
b) Schuhwaren.
c) Stoffe, die für die Unterkauf dieser Personen in besonderen Mäßen (Mäßenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkaufbedarf) bereit.
69. Die Reichsberorgungsstelle verlorat die in der Kriegswirtschaft tätigen bürger